

Tierarzt als Unternehmer



Foto: beigestellt



IST EIN TIERARZTAUTO PRIVAT- ODER BETRIEBSVERMÖGEN?

Kfz-Aufwendungen sind bei Prüfungen der Finanz ein häufiges Thema. Für die Frage, wie Kfz-Aufwendungen als Betriebsausgabe vom selbstständigen Tierarzt steuerlich geltend gemacht werden können, ist es entscheidend, ob das Tierarztauto dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zuzurechnen ist.

Ausmaß der betrieblichen Nutzung

Ob das Kfz eines selbstständigen Tierarztes Privat- oder Betriebsvermögen ist, hängt vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung ab. Wird das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, so zählt es zum Betriebsvermögen, sonst ist es dem Privatvermögen zuzurechnen.

Der Nachweis der betrieblichen Nutzung ist laut Rechtsansicht der Finanz in den Einkommensteuerrichtlinien grundsätzlich mittels Fahrtenbuch nachzuweisen. Aus dem laufend geführten Fahrtenbuch müssen das Datum der betrieblichen Fahrt, Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und am Ende der betrieblichen Fahrt, Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt und die Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer, ersichtlich sein. Über Details zum Fahrtenbuch und darum, wie Sie Ihre Aufzeichnungen so einfach wie möglich führen können, informiert Sie Ihr Steuerberater.

PRAXISMANAGER-TIPP:

Gerade für berufliche Vielfahrerinnen und Vielfahrer gibt es automatisierte Aufzeichnungssysteme, die Ihre Fahrtzeiten und Fahrtstrecken bzw. die Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzeichnen. Allen Nachteilen, die dem nunmehr gläsernen Berufsträger erwachsen, stehen mögliche Vorteile bei der Verrechnung von Fahrtzeiten und Kilometergeldern an Ihre Kunden gegenüber: Können Daten direkt in Ihre Tierarztsoftware aufgenommen werden bzw. an die Kunden verrechnet werden, schaffen Sie einen Beitrag zu mehr Kostenwahrheit und haben eine gute Grundlage und Dokumentation für Ihren Honoraranspruch.

Kfz im Betriebsvermögen

Wird ein Kfz dem Betriebsvermögen zugerechnet, so ist als Betriebsausgabe neben den laufenden Betriebskosten (Treibstoff, Reparaturen, Versicherung) auch die Absetzung für Abnutzung (AfA) anzusetzen. Der Aufwand ist um einen einer allfälligen Privatnutzung entsprechenden Teil zu kürzen.

Zumindest bei der Berechnung der Abschreibung und der anschaffungskostenabhängigen Nutzungsaufwendungen

(Kaskoversicherung, erhöhte Servicekosten, Zinsen usw.) ist in der Regel die Angemessenheitsgrenze von 40.000 Euro zu berücksichtigen.

Auch die gesetzliche Mindestnutzungsdauer von acht Jahren ist für Pkws und Kombis zu beachten, bestimmte Kleinbusse und Klein-Lkws, die auch oft typischerweise als Tierarztautos (Großtierpraxis) genutzt werden, sind nicht an die Mindestnutzungsdauer gebunden. Eine Einzelfallprüfung zahlt sich in jedem Fall aus.

Wird der Pkw geleast, so sind bei einem Finanzierungsleasing anstelle der AfA in der Regel die Leasingraten als Betriebsausgaben anzusetzen. Ein allenfalls zu berechnender Aktivposten (Differenz zwischen AfA und Tilgungsanteil der Leasingrate) soll eine Umgehung der achtjährigen Mindestnutzungsdauer verhindern und ist auch bei den bei Tierärzten meist angewandten Einnahmen-Ausgaben-Rechnern – im Wege der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung – zu berücksichtigen.

Kfz im Privatvermögen

Für ein Kfz, das sich im Privatvermögen des Tierarztes befindet, besteht ein Wahlrecht, ob die auf den betrieblichen Anteil entfallenden tatsächlichen Kosten angesetzt werden oder das amtliche Kilometergeld von 0,42 Euro je gefahrenem betrieblichen Kilometer steuerlich geltend gemacht wird. Das amtliche Kilometergeld kann höchstens für 30.000 Kilometer pro Kalenderjahr angesetzt werden (das heißt: maximal 12.600 Euro).

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

FLORIAN FRÜHWIRT, LL. M.

ist Steuerberater aus Wien und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager im Wechsel mit Mag. Werner Frühwirt die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.